

**WASSERBEZUGSORDNUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHE
WASSERVERSORGUNGSANLAGE
DES WASSERVERSORGUNGSVERBANDES
HELFENDORF**

Wasserversorgungsverband Helfendorf
Dorfstraße 3 – 85653 Großhelfendorf

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf erlässt der Wasserversorgungsverband folgende

Wasserbezugsordnung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserversorgungsverband Helfendorf betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet nach § 5 der Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) und die Verbrauchsleitungen, sofern sie nicht in öffentlichem Straßengrund liegen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) abgehen (Eigentum des Verbandes).
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)	sind die Wasserleitungen, von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler im Grundstück oder Gebäude, einschließlich Anschlussstücke und -schieber. <u>(- auf Privatgrund: Eigentum des Verbandsmitglieds - auf öffentlichem Grund: Eigentum des Verbandes).</u>
Wasserzähler	sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen (Eigentum des Verbandes).
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen (ab Wasserzähler) in Grundstücken oder in Gebäuden, die durch die Hausanschlussleitungen versorgt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Nur der Eigentümer eines im Verbandsgebiet nach § 5 der Verbandssatzung liegenden Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserbezugsordnung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Verbandsmitglieder können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.
Wird durch einen beantragten Neuanschluss, auch hinsichtlich des Feuerschutzes die Änderung einer bestehenden oder die Erstellung einer neuen Versorgungsleitung nötig, so hat sie der Antragsteller nach Weisung des Vorstandes erbauen zu lassen. Ist zu erwarten, dass sie noch von mehreren Abnehmern genutzt wird, kann ihm der Mehrpreis für Rohre größerer Nennweite und Armaturen vom Verband erstattet werden. Die so erbaute Leitung geht dann in Unterhalt und Eigentum des Verbandes über.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn:
 1. die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
 2. eine einwandfreie Beseitigung des Abwassers nicht gesichert ist.
- (4) Der Verband kann die Benutzung und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

§ 5

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; §8 gilt entsprechend. Bestandteile von Grundstücksanschlüssen in öffentlichem Grundbesitz (z.B. Straßen / Gehwege) gehen nach Fertigstellung in Eigentum und Unterhalt auf den Verband über. Die Verbindung der Grundstücksanschlüsse mit der Versorgungsleitung darf nur von vom Vorstand zugelassenen Handwerkern ausgeführt werden. Jedes angeschlossene Grundstück muss unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben. Eine Kettenleitung (das ist die Versorgung mehrerer Grundstücke durch einen Anschluss) ist nicht gestattet. Nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände kann sie mit Zustimmung aller Beteiligten vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Hat der Verband aus irgendwelchen Gründen eine Versorgungsleitung zu ändern, so wird er darin für die betroffenen Anschlussleitungen Anschlussstücke mit einbauen lassen. Auf öffentlichem Grund errichtet der Verband die dann neue Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze. Eine notwendige Änderung der Hausanschlussleitung hat der Wasserabnehmer selbst zu besorgen.
- (3) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Hausanschlussleitungen. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Sofern die Pläne des Antragstellers den Zielen der Sicherheit der Gesamtversorgung widersprechen, können sie durch den Verband abgeändert werden.

Die Anschlussleitung ist, wenn nicht ein höherer Anschlusswert genehmigt ist, mit einzölligen Rohren zu verlegen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen. Die Rohre haben mindestens 1,20 m unter der Erdoberfläche zu liegen und müssen in Sand gebettet sein. Jede Anschlussleitung muss nächst der Anbohrstelle am Versorgungsstrang einen Absperrschieber haben. Das ausschließliche Recht ihn zu öffnen und zu schließen hat der Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes. Der Absperrschieber muss stets zugänglich sein.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Dieser muss sofort mit der Verlegung der Hausanschlussleitung, z.B. zu Bauzwecken vorerst auch behelfsmäßig, eingebaut werden. Er wird vom Verband gegen Entgelt geliefert, gegen eine Jahresgebühr ständig gewartet und gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes ausgewechselt. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz sowie vor Frost zu schützen. Unabhängig davon ist das Verbandsmitglied dem Verband ersatzpflichtig für Beschädigungen und Verlust, soweit es nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- (2) Der Verband ist auf schriftlichen Antrag des Verbandsmitglieds verpflichtet, eine Sonder-Prüfung des Wasserzählers durchzuführen. Die Kosten dafür fallen dem Verbandsmitglied zur Last, falls die Abweichung, die nach den Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, ungeachtet dessen ob sie nutzbringend verwendet wurde oder durch Rohrbruch, Undichtigkeit u. dgl. ungenutzt verloren ging, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- (3) Der Besitzer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks ist dem Wasserversorgungsverband gegenüber zur Zahlung der Gebühren pflichtig. Ihm bleibt es unbenommen, die Pächter und Mieter anteilmäßig zur Wassergebührenezahlung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Bei Hausanschlussleitungen, die länger als 20 m sind, kann der Verband verlangen, dass ein Zählerschacht dessen Größe und Lage der Vorstand bestimmt, errichtet wird. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers geeigneter Raum vorhanden ist. Das Verbandsmitglied hat den Schacht, der in seinem Eigentum verbleibt, auf seine Kosten herstellen zu lassen, ihn stets zugänglich, rein und in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Der Schacht kann gemeinsam von mehreren Abnehmern genutzt werden. Soweit Wasserabnehmer von der Erbauung eines Wassermesserschachtes befreit sind, muss der Wassermesser im Haus an einem gut geschützten und jederzeit leicht zugänglichen Ort untergebracht sein.

§ 7 Anlage des Abnehmers (Verbandsmitglieds)

- (1) Die Anlage des Abnehmers muss den geltenden Rechtsvorschriften, den allgemeinen technischen Grundsätzen und den Bedingungen und Auflagen des Verbandes nach § 8 entsprechen.
- (2) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Verbandsmitglieds.

§ 8

Zulassung der Anlage des Abnehmers

- (1) Die Anlagen werden nur auf schriftlichen Antrag hin angeschlossen bzw. geändert.
 - (2) Für den Antrag auf Anschluss an die Versorgungsleitung sowie den Antrag auf Änderung eines bestehenden Anschlusses sind Vordrucke des Verbandes zu verwenden.
Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Die Beschreibung der geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Betriebswasser verwendet werden soll
 - b) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten
 - c) Bei Beanspruchung eines Fremdgrundstückes zum Verlegen der Hausanschlussleitung die Einverständniserklärung des betroffenen Grundstücksbesitzers
- An Unterlagen sind mit einzureichen:
1. ein Bauplan
 2. eine Grundstücks- und Geschossflächenberechnung nach § 4 der Beitrags- und Gebührenordnung
 3. ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- (3) Der Vorstand prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt er schriftliche Zustimmung. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Vorstand nicht zu, setzt er dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Hat der Vorstand zur Sicherung der allgemeinen Wasserversorgung Anschlussbedingungen gestellt, die über die Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung hinausgehen, so kann Einspruch zur Versammlung eingelegt werden. Bis zur rechtsgültigen Entscheidung darf der Anschluss nicht getätigt werden.
 - (4) Mit den Anschlussarbeiten an der Versorgungsleitung darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und nach Bezahlung des Anschlussbeitrags begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung ungerührt. Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
 - (5) Die Zustimmung befreit das Mitglied, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
 - (6) Für jeden neu beantragten Anschluss und bei Änderung von Altanschlüssen ist ein Hausanschlussplan in doppelter Ausführung fertigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied.

§ 9

Abnehmerpflichten; Haftung

- (1) Das Mitglied hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige

Benutzung der von ihm zu unterhaltenden Anlageteile auf dem Grundstück zu sorgen. Es darf nicht ohne Zustimmung des Verbandes (§ 8) auf die Grundstücksanschlüsse einwirken oder einwirken lassen.

5

- (2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es hat Störungen und Schäden an Grundstücksanschlüssen und an den Wasserzählern dem Verband unverzüglich anzuzeigen
- (3) Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Verbandsmitglied zu unterhaltenden Anlageteile in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt.
Den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung und die von dem Verband auferlegten Auflagen und Bedingung erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (4) Die in Privatgrundstücken verlegten Versorgungsanlagen des Verbandes sind im Grundbuch dinglich zu sichern.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung; Haftung des Verbandes

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung und liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebiets eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt der Verband das den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der Zustimmung des Verbandes. Der Verband kann im Einzelfalle die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Der Verband gibt Absperrungen der Wasserleitung nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt.
- (3) Ist der Verband durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren. Der Verband ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
- (4) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11

Änderung, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6

- (2) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten von den Versorgungsleitungen zu trennen.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Die technischen Einrichtungen zum Brandschutz liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Aying.
- (2) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Verbandsmitglied und dem Verband besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.
- (3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten des Verbandsmitgliedes erstellt. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (4) Bei Feuergefahr oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leistungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasser-abnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 13

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes zu erbringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband. Er legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, setzt der Verband die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung, den besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen die Wasser-versorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber Beauftragten des Verbandes
- b) Unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen
- c) Beschädigung der dem Verband gehörenden Einrichtungen

- d) Nichtausführung einer vom Verband zulässigerweise geforderten Änderung der Anlage
- e) Widerrechtliche Entnahme von Wasser
- f) Nichteinzahlung fälliger Gebühren nach zweimaliger Mahnung
- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und Grunddienstbarkeiten
- h) Störende Einwirkung der Anlage des Wasserabnehmers auf die Anlagen anderer

7

Wasserabnehmer oder der Versorgungseinrichtungen, soweit sie vom Wasserabnehmer zu vertreten sind

- i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen
 - j) Verstoß gegen die vom Verband angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen
 - k) Abgabe von Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung des Verbandes
 - l) Verstöße gegen die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Vorschriften zu Schutze des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht
- (2) Die vom Verband gemäß Abs. 1 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom **21.07.2011** außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Wasserbezugsordnung hat in der Zeit vom **03.12.2018 bis 20.12.2018** im Geschäftszimmer des Verbandes in Großhelfendorf, Dorfstr. 3 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Durch Hinweis in der Generalversammlung am 26.11.2018 und durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagtafeln wurde auf die Niederlegung dieser Wasserbezugsordnung hingewiesen.

Großhelfendorf, den **20.12.2018**

gez Hermann Oswald
1.Vorsitzender